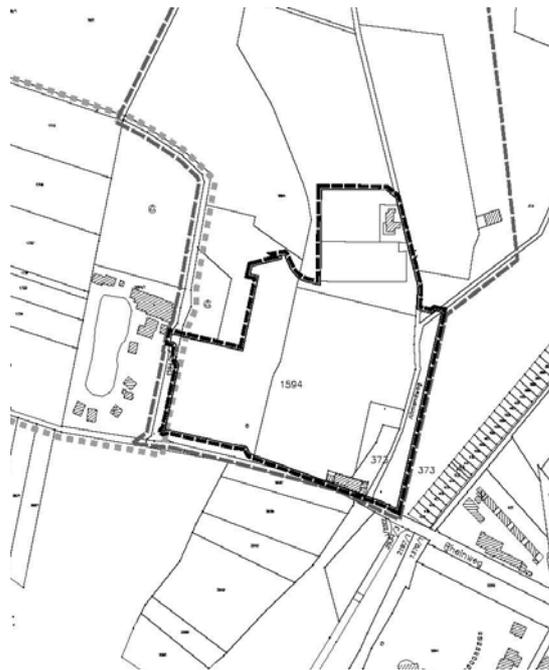


Gemeinde Rust

Bebauungsplan 1. Änderung Sport- und Freizeitanlage Untere Reute

Umweltbeitrag



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 - 79108 Freiburg-Hochdo

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Waldstraße 3

79108 Freiburg-Hochdorf

Tel. 07665 / 3575

Fax. 07665 / 40565

Email: plubabik@t-online.de

30.04.2024



G.Babik

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Vorhaben.....	1
1.2 Umweltbeitrag	2
1.3 Planerische Vorgaben.....	3
1.4 Verwendete Daten.....	5
1.5 Luftbild.....	5
2. Aktuelle Umweltsituation und Prognose der Umweltauswirkungen.....	6
2.1 Schutzgut Menschen	6
2.2 Schutzgut Pflanzen.....	6
2.3 Schutzgut Tiere	7
2.4 Schutzgut Boden.....	10
2.5 Schutzgut Grundwasser	11
2.6 Schutzgut Oberflächenwasser	11
2.7 Schutzgut Klima/Luft.....	11
2.8 Schutzgut Landschaft	12
2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	12
2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen	12
2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	13
4. Monitoring.....	14
5. Ergebnis des Umweltbeitrags.....	15

**Anhang: Ergänzung zum Fachbeitrag vom 19.12.2023
Nachuntersuchungen Artenschutz**

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Aus Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitanlage Untere Reute“ Planungsbüro Fischer: Der Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst ca. 3,69 ha, liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rust nördlich des Rheinwegs bzw. westlich der Blinden Elz. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Freizeitgeländes südlich des Naturzentrums mit Sportplatz, Festplatz, Vereinsheim und Parkplatz sowie im westlichen Bereich einen kleinen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans "Latscht-Reute II".

Mit der 1. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr der Gemeinde Rust mit Ertüchtigung und Neuordnung, Neugestaltung des alten Festplatzes als öffentlicher Parkplatz für die Sportanlagen und das Naturzentrum sowie Verlegung und Neugestaltung des Kinderspielplatzes und des Bolzplatzes geschaffen werden.

Ein zentraler Punkt ist die Verlagerung des bisherigen Festplatzes westlich des Sportplatzes auf den Parkplatz östlich des Sportplatzes. Da der Festplatz nur temporär ca. 1 - 2 mal pro Jahr genutzt wird, stellt diese Verlagerung eine flächensparende Lösung dar. Für diese Doppelnutzung wird die Zufahrt zum Tennisclub sowie Klimawandelgarten und Naturzentrum sowie die Stellplätze beim Sportplatz entsprechend ertüchtigt und mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt. Mit dieser Maßnahme werden das östlich angrenzende FFH-Gebiet sowie die angrenzende Waldfläche nicht in Anspruch genommen.

Mit der Verlagerung des Festplatzes kann auf der freigewordenen Fläche ein öffentlicher Parkplatz für Besucher der Sportanlagen sowie des Naturzentrums angelegt werden.

Im Zuge der angrenzenden Neustrukturierung des Tipidorfs wird eine Verlegung des Bolzplatzes erforderlich, indem dieser am gleichen Standort um 90° gedreht wird. Der vorhandene Kinderspielplatz im Bereich Tipidorf wird nördlich des neuen Bolzplatzes verschoben. Zur Schaffung eines durchgehenden Radwegs östlich der Zufahrt Sportgelände, nördlich des Tipidorfs wird der Radweg nördlich der Sportplätze verlegt.

Um den dortigen Baumbestand zu erhalten sowie um eine Verlegung der vorhandenen Flutlichtanlage zu vermeiden, wird der südliche Bereich der Tennisanlage, der nicht für den Spielbetrieb genutzt wird, geringfügig zurückgenommen.

Die Vereinsheime des Sportvereins sowie des Tennisclubs waren bisher als Grünfläche "Sport" ausgewiesen. Da mit der 1. Änderung des B-Plans für beide Vereinsheime auch auf Wunsch der beiden Vereine die Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft ermöglicht werden soll, müssen diese Bereiche künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereinsheim und Gastronomie" ausgewiesen werden.

Da der Tennisclub für den Winterbetrieb auf 2 Tennisplätzen temporär eine Traglufthalle errichten möchte, wird das ganze Areal als Sondergebiet "Tennisanlage" ausgewiesen.

Für das Vereinsheim waren bisher schon Baufenster ausgewiesen, die noch geringfügig angepasst wurden. Für die Traglufthalle wurde ein neues Baufenster zusätzlich ausgewiesen.

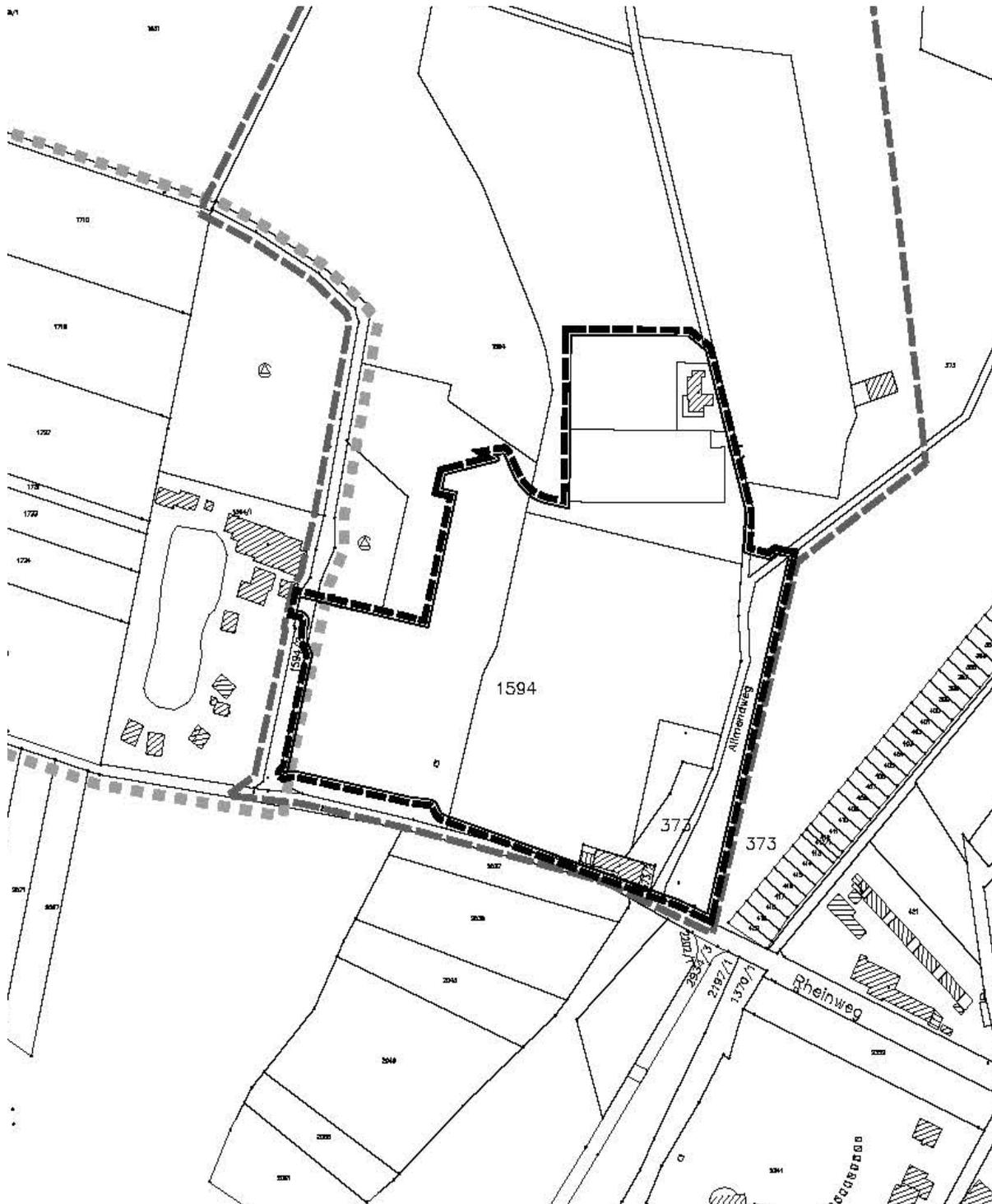


Abb. 1: Geltungsbereich (Quelle: Büro Fischer)

1.2 Umweltbeitrag

Bei der vorliegenden Planung sind die Voraussetzungen nach §13a BauGB erfüllt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich. Dies entbindet jedoch nicht davon, die abwägungserheblichen Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt im Umweltbeitrag, in dem die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entfallen.

Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotsstatbeständen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Die Fläche der geplanten Änderung ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Öffentliche Grünfläche (Sportplätze, Bolzplatz, Spielplatz) ausgewiesen.

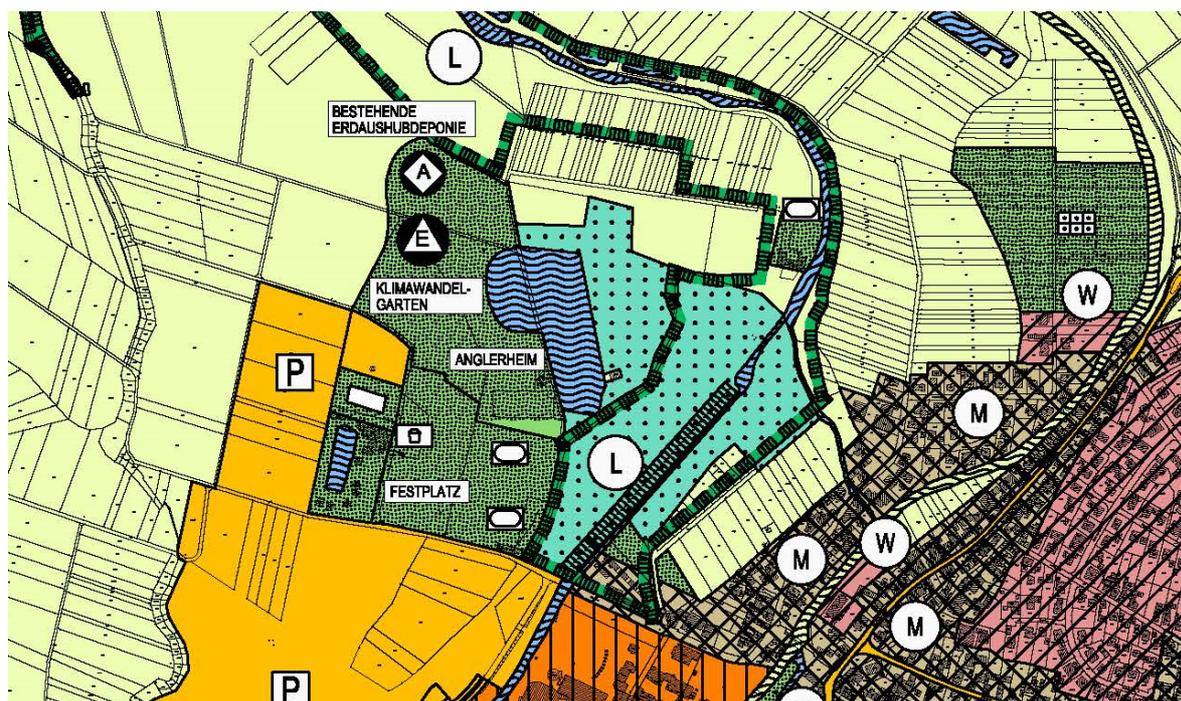


Abb. 2: Flächennutzungsplan (Quelle: Büro Fischer)

Bebauungsplan

Mit der 1. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr mit Ertüchtigung und Neuordnung des Festplatzes, Neugestaltung des alten Festplatzes als Parkplatz sowie Verlegung und Neugestaltung des Kinderspielplatzes und des Bolzplatzes geschaffen werden. (Planungsbüro Fischer)

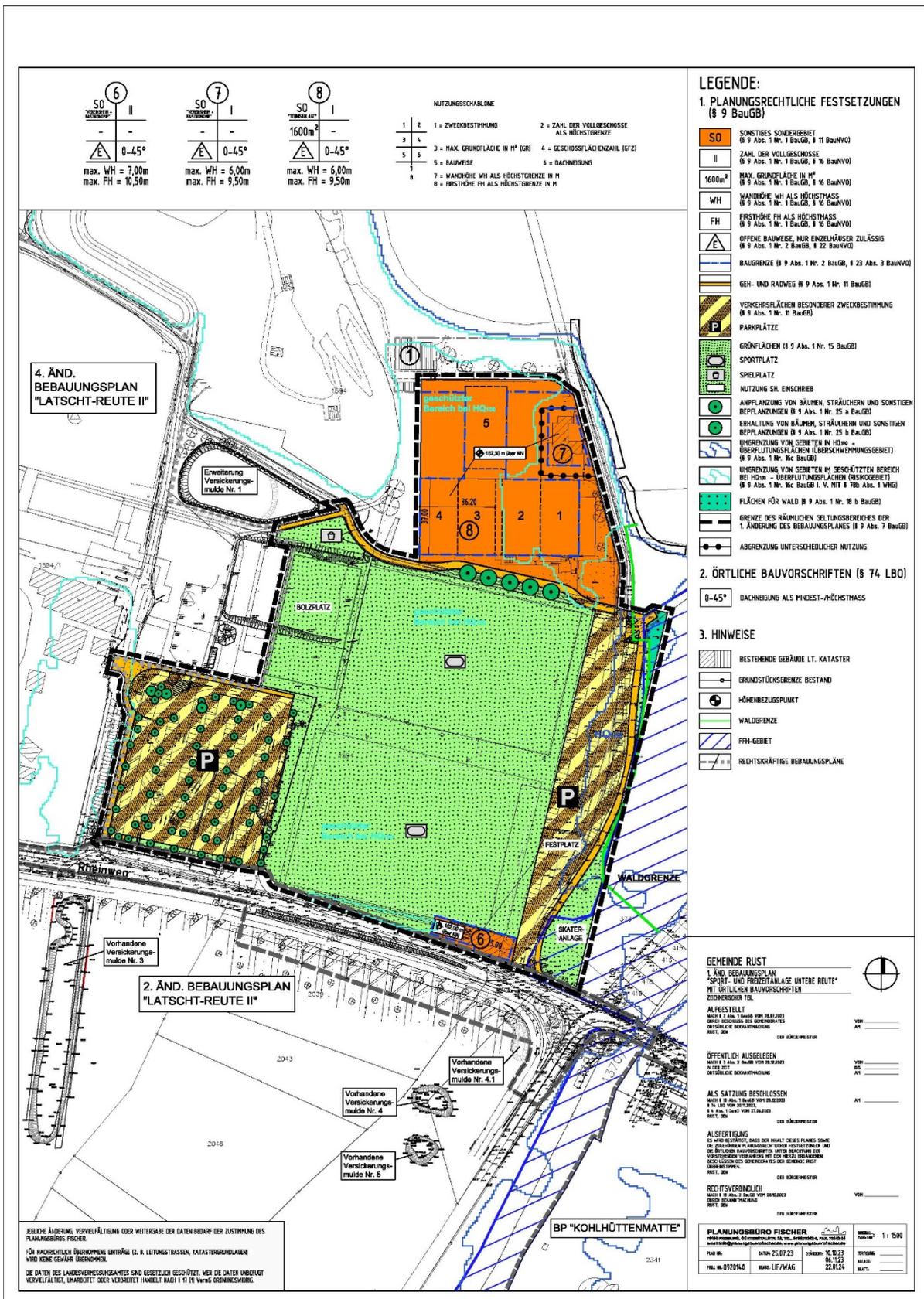


Abb.3: Bebauungsplan (Quelle:Büro Fischer)

Geschützte Gebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Direkt nicht betroffen; LSG „Rheinwald und Taubergiessen“ 3.17.003 grenzt an
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Direkt nicht betroffen, § 33 Biotop-Nr. 177123171244 „Verlandungszone Badesee nordwestlich Rust“ grenzt an
Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)	Direkt nicht betroffen; FFH-Gebiet „Taubergiessen, Elz, Ettenbach“ 7712341
Hochwasser	Direkt nicht betroffen, HQ100 grenzt an, liegt im geschützten Bereich

1.4 Verwendete Daten

Ortsbegehungen (28.08.2023)

Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Kartendienst der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Kartendienst des Geoportals Baden-Württemberg

1.5 Luftbild (2023)

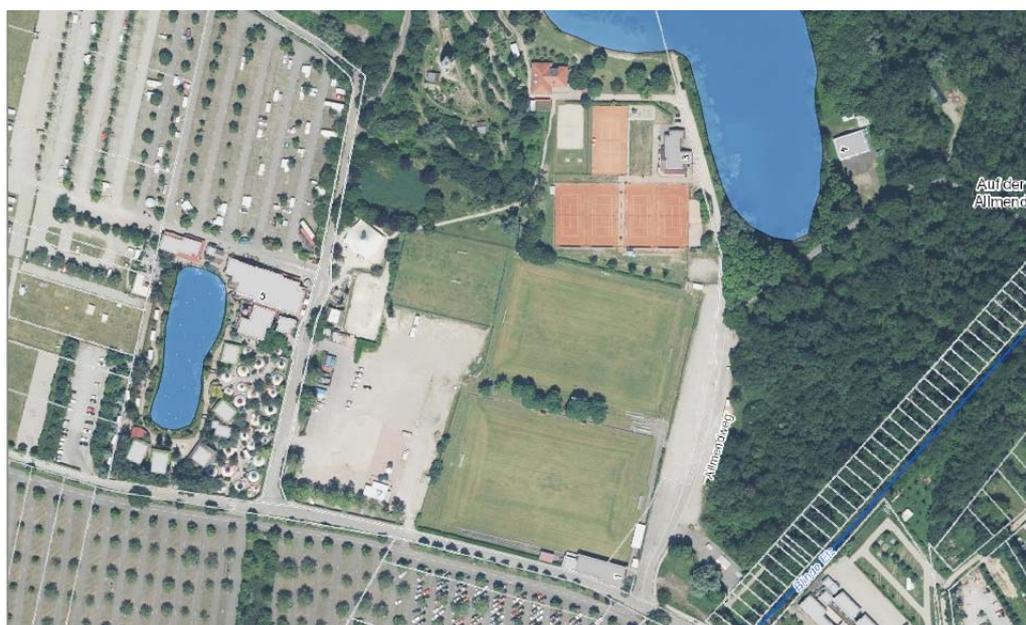


Abb. 4. Aktuelles Luftbild (Quelle: LUBW)

2. Aktuelle Umweltsituation und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet selbst ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es grenzen direkt öffentliche Straßen, Private Grünflächen, Wald und ein Weiher an das Plangebiet. Wohngebiete sind im Umfeld keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen, die jedoch zeitlich begrenzt sind. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wohngebieten werden nicht verursacht, da diese weiter entfernt liegen. In Zukunft werden die Teilbereiche der Planänderung als Parkplatz, Festplatz und sonstiges Sondergebiet genutzt. Ein Nutzungskonflikt mit umliegenden Gebieten ist nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus Intensivwiesen/Ansaat (Sportplätze), Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Tennisplätze, Parkierungsflächen), Einzelbäumen, Baumreihen, sowie Von Bauwerken bestandenen Flächen. Die unbebauten Flächen sind überwiegend anthropogen geprägt und intensiv unterhalten. Hochwertige bzw. schützenswerte Flächen sind keine vorhanden.

Als wesentliche Bewertungskriterien wurden nach LUBW (2005) die naturschutzfachlich relevanten Aspekte „Naturnähe“, „Bedeutung für gefährdete Arten“ und „Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart“ festgelegt. Grundlage der hier vorliegenden Biotoptypenbewertung bildet die in Anlage 2, Tabelle 1 der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) aufgeführte Biotopwertliste. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

LUBW-Nr.	Biotoptypen	Bewertung
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen (Clubheim, Nebengebäude)	1
33.61	Intensivwiese, Ansaat (artenarm, häufige Mahd)	2
45.10	Einzelbäume, Baumgruppen	3
60.23	Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	1

Wertstufen

1 sehr gering	2 gering	3 mittel	4 hoch	5 sehr hoch
------------------	-------------	-------------	-----------	----------------



Abb.5: Aktuelles Luftbild (Quelle: LUBW)

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderung werden nahezu ausschließlich Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die Planänderung wird das Schutzgut Pflanzen unerheblich beeinträchtigt. Vorhandene Einzelbäume und Baumgruppen können erhalten werden.

Durch grünordnerische Maßnahmen können jedoch neue Strukturen geschaffen und die Auswirkungen auf ein Mindestmaß gemindert werden.

Vorschläge zu Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Neupflanzung von Bäumen

2.3 Schutzgut Tiere

Aktuelle Umweltsituation

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Amphibien

Im Geltungsbereich konnten während der Erhebungen keine Amphibien bzw. keine geeigneten Amphibiengewässer nachgewiesen werden.

Da keine Amphibien bzw. keine geeigneten Amphibiengewässer nachgewiesen wurden werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird verzichtet.

Reptilien

Da die konkrete Bauplanung erst nach Beendigung des Untersuchungsjahres feststand, wurden durch die Untersuchungen zum Bauvorhaben „Umfahrung Großparkplatz“ nicht alle Eingriffsbereiche für das Bauvorhaben „Untere Reute“ abgedeckt. Dies betrifft

insbesondere die Flächen in die zur Herstellung des Radweges eingegriffen wird (z.B. sonnenexponierte Gehölzäume Waldrand des FFH-Gebietes). Diese Flächen stellen potenzielle Reptilien-Lebensräume dar.

Da das Bauvorhaben frühestens 2025 beginnt, werden hinsichtlich der Reptilienfauna 2024 Nachuntersuchungen notwendig um konkrete Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit treffen zu können.

Vögel

Innerhalb der Eingriffsflächen wurde eine Brutstätte vom Stieglitz festgestellt. Alle weiteren Brutplätze befanden sich im nahen sowie weiteren Umfeld der Vorhabensbereiche. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Als Brutstätten wurden Gehölze (u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen), Gebäude (u.a. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube) sowie Gewässerbereiche (Stockente) genutzt.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als streng geschützt. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei der Nahrungssuche bzw. bei Überflügen beobachtet. Der Weißstorch besitzt seinen Horst in etwa 100m Entfernung.

Weitere nicht näher erläuterte Arten nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Fledermäuse

Die baubedingt hinderlichen Gehölze in den Eingriffsflächen wurden im südlichen Bereich auf Fledermäuse bzw. auf geeignete Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen wurden an Gehölzen in diesem Bereich nicht vorgefunden.

Da die konkrete Bauplanung erst nach Beendigung des Untersuchungsjahres 2023 feststand, wurden durch die Untersuchungen zum Bauvorhaben „Umfahrung Großparkplatz“ nicht alle Eingriffsbereiche für das Bauvorhaben „Untere Reute“ abgedeckt. Dies betrifft insbesondere die Gehölze im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches.

Da das Bauvorhaben frühestens 2025 beginnen wird, werden hinsichtlich der Fledermäuse 2024 Nachuntersuchungen (Prüfen Gehölzbestand auf Quartiere) notwendig um konkrete Aussagen zu einer Betroffenheit treffen zu können.

Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

Prognose der Umweltauswirkungen

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebedingt erfolgt der Flächenverlust eines Bruthabitats einer häufigen, frei brütenden Vogelart (Stieglitz) sowie der Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust dieser Brut- und Nahrungshabitats kann jedoch durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen neutralisiert werden.

Für die Nahrungsgäste stehen weiterhin genügend Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass sie während der Bauarbeiten andere Bereiche zur Nahrungssuche/ Insektenjagd nutzen können.

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der Parkeinheiten zu einer leicht erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (Besucherverkehr Tipidorf, Europapark, Stell- und Campingplätze, Großparkplatz, bestehender Verkehr etc.) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in Gehölze. Die Baustelleinrichtungsflächen beschränken sich auf bereits befestigte Flächen.

Die Brutvögel in den anliegenden Flächen verlieren durch die Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für die genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten (Weißstorch) bzw. Nahrungshabitate in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben bzw. weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustellen während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutausfälle sind bei diesen Arten während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der baubedingte Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölzbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

- Gehölze, die sich im Baufeld befinden, sind außerhalb der Brutzeiten gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.
- Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze, Nahrungsquellen sowie zur lokalen Klimaregulation erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.
- Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Eingriffe müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume befinden, sind mit einem entsprechenden Einzelstammschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.
- Als Ausgleich für den entstehenden Flächenentzug und dem Verlust von Gehölzen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) im Mindestverhältnis 1:1 durchzuführen. Des Weiteren sollten künftige Grünzwickel und ungenutzte Nebenflächen als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 35 Vogelarten registriert. Davon wurden 19 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Durch das Bauvorhaben entstehen anlagebedingte Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere, ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Ausgleichs- /Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten räumlich und zeitlich befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einem stark vorbelasteten Bereich, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Um Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind Gehölzentfernungen, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz siehe Anhang.

2.4 Schutzgut Boden

Aktuelle Umweltsituation

Nach der digitalen Bodenkarte (BK 1:50.000) ist der Boden als „Siedlungsboden“ gekennzeichnet. Eine Funktionenbewertung liegt somit nicht vor. Die Arbeitshilfe der LUBW zum Schutzgut Boden ordnet derartige Böden der Wertstufe 1 / geringe Funktionen zu. Da die Böden unter unbebauten Flächen vermutlich nicht vollständig gestört sind, ist eine Einstufung dieser Flächen in die Wertstufe 2 / mittlere Funktionen gerechtfertigt.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Planänderungen verursachen einen dauerhaften vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Betroffen sind jedoch bereits beeinträchtigte Standorte, wie z.B. Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, wo die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt funktionieren. Die Inanspruchnahme von Boden kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist in großen Teilbereichen bzw. in den Planänderungsbereichen bereits teilbefestigt, gepflastert oder mit einer wassergebundenen Decke versehen. Durch neue zusätzliche Parkierungsflächen erhöht sich die Inanspruchnahme von Boden insgesamt nur geringfügig.

2,5 Schutzgut Grundwasser

Aktuelle Umweltsituation

Im Plangebiet herrschen Quartäre / Pliozäne Sand und Kiese im Oberrheingraben (Grundwasserleiter) vor. Durch die vorhandene Nutzung und flächige Bodenverdichtung im Bereich der Parkierungsflächen ist die Grundwasserneubildung im Plangebiet bereits eingeschränkt. Überschwemmungs-/Hochwasserflächen sind keine ausgewiesen.

Prognose der Umweltauswirkungen

- Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Geräte und Maschinen sachgerecht gewartet und einschlägige Vorschriften sowie Richtlinien eingehalten werden, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Aquifer werden baubedingt nicht verursacht.

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)

Durch die geplante Neugestaltung des alten Festplatzes als öffentlicher Parkplatz für die Sportanlagen und das Naturzentrum ist von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen, da die Flächen mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden

- Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate

Gemäß dem oben genannten Punkt ist nicht von einem Absinken des Grundwasserstandes auszugehen.

- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs

Durch die geplanten Maßnahmen finden keine Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität sowie der Deckschichtenmächtigkeit statt.

- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten

Die Grundwasserleiter und Deckschichten werden durch die Baumaßnahmen nicht verändert.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen

2,6 Schutzgut Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden..

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Aktuelle Umweltsituation

Nach der Städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitung 2008) ist das Plangebiet dem „Siedlungs-Klimatop“ zuzuordnen. Gegenüber dem Freiland-

Klimatop sind die Klimatelemente leicht modifiziert. Die Kaltluftproduktion, Frischluftproduktion und Filtervermögen der Flächen sind stark eingeschränkt bzw. nur mäßig wirksam.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderung werden die lokalklimatischen und lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet nur unerheblich beeinflusst. Von der geplanten Bebauung sind keine Belastungen / Emissionen zu erwarten.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Befestigung Zufahrten, Stellflächen u.a. mit wasserdurchlässigen Belägen
- Pflanzung von Bäumen mit hohem CO₂-Speichervermögen, wie z.B. Buchen, Eichen u.a.

2.8 Schutzgut Landschaft

Aktuelle Umweltsituation

Das Plangebiet ist von Sportanlagen (Rasenfeld, Tennisanlage) sowie Wegen und Plätzen mit wassergebundener Decke, Kies und Schotter geprägt. Der Anteil an Vegetationsstrukturen, wie Einzelbäumen oder Baumgruppen, ist sehr gering. Geschützte Flächen oder Strukturen sind keine vorhanden.

Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Planänderungen sind nahezu ausschließlich großflächige Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet durch die vorhandene Nutzung bereits anthropogen erheblich vorbelastet ist. Die Planänderungen fügen sich weitestgehend konfliktfrei in das Plangebiet ein, ohne nachhaltig störend in Erscheinung zu treten.

Durch folgende Maßnahmen kann die geplante Bebauung ortstypisch in das Siedlungsgefüge eingebunden werden.

Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen

- Begrünung von Flachdächern sofern möglich
- Dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht überbauten Grundstücksflächen
- Pflanzung von Bäumen

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter vorhanden. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten unerwartete Funde auftreten, so ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen, wobei der Boden der entscheidende Faktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist.

Der Boden übernimmt wichtige Aufgaben des Grund-/Hochwasserschutzes und bestimmt die Voraussetzungen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung unverändert weitergeführt. Eine anderweitige Überplanung des Gebietes, als die hier vorgesehene Planung, ist nicht bekannt oder ersichtlich.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten (Grundwasserschutz)
- Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutz)

- Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915 und 19731) sind zu berücksichtigen (Bodenschutz)

- Der verlegte Parkplatz wird mit einem wasserdurchlässigen Belage versehen, sodass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin versickern kann.

- Das anfallende Aushubmaterial ist auf Schadstoffe zu überprüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden (Bodenschutz)

- Rodungsarbeiten von Gehölzen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen auszuführen, d.h. nur zwischen Oktober und Februar (Pflanzenschutz)

- Baustelleneinrichtungen außerhalb des Plangebiets sind nicht zulässig. Sollten Flächen dennoch erforderlich sein, sind diese vorab durch die Ökologische Baubegleitung auf Eignung zu prüfen (Boden- /Pflanzenschutz)

- Vorhandene Vegetationsbestände sind zu erhalten und gfls. zu schützen; die umweltfachliche Baubegleitung legt die erforderliche Schutzmaßnahme fest (Pflanzenschutz)

- Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen geplante Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung zu begrünen. Zudem wird empfohlen gemäß § 21a NatSchG Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten.

- Hinweis Vogelschlag

Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.

Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad

< 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>), Schweizerische Vogelwarte Sempach (<https://vogel-glas.vogelwarte.ch>) sowie Wiener Umweltschutzgesellschaft (<https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>).

- Hinweis Beleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

4. Monitoring

Im Rahmen eines Monitoring muss überprüft werden, ob die formulierten Ziele erreicht werden. Das Monitoring muss drei Jahre lang jährlich durchgeführt werden und ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

5. Ergebnis des Umweltbeitrags

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13a BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Verbindung mit den genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden potenzielle Auswirkungen vermieden bzw. minimiert.

Artenschutzfachlich betrachtet wird kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

30.04.2024



G. Babik
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg – Hochdorf

Anhang

Ergänzung zum Fachbeitrag vom 19.12.2023 Nachuntersuchungen Artenschutz

Reptilien Nachuntersuchung 2024

Anlass Da die konkrete Bauplanung erst nach Beendigung des Untersuchungsjahres 2023 feststand, wurden durch die Untersuchungen zum Bauvorhaben „Umfahrung Großparkplatz“ nicht alle Eingriffsbereiche für das Bauvorhaben „Untere Reute“ abgedeckt.

Dies betrifft insbesondere die Flächen in die zur Herstellung des Radweges eingegriffen wird (z.B. sonnenexponierte Gehölzäume Waldrand des FFH-Gebietes). Diese Flächen stellen potenzielle Reptilien-Lebensräume dar.

Da das Bauvorhaben frühestens 2025 beginnt, werden hinsichtlich der Reptilienfauna 2024 Nachuntersuchungen notwendig um konkrete Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit treffen zu können.

Fazit Die Untersuchungen finden momentan statt und können bis August/September 2024 hinein andauern. Erste Aussagen über einen Reptilienbesiedlung können momentan nicht getätigt werden, da bisher die Winterungsbedingungen für die Erfassungen dieser Artengruppe ungünstig waren.

Für den Fall das eine Reptilienbesiedlung von streng geschützten Arten (z.B. Mauer- oder Zauneidechse) nachgewiesen wird, sind entsprechende Vermeidungs- Minimierungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgrund von baubedingten bzw. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durchzuführen. Dadurch kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Die Maßnahmen sind nach Beendigung der Erfassungen zweckmäßig anzupassen bzw. ggf. zu ergänzen.

Lebensraumentwertung

V1 Die wichtigste Vorgabe aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Entwertung (bodennahes Mähen und Kappen aller Gehölze, Abräumen aller Verstecke, Abschieben Vegetationsdecke, Verdichtung potentieller Eiablageplätze) der betroffenen Reptilien- Lebensräume, die sich mit den Arbeitsräumen überlagern. Die Tiere werden die für sie unattraktiv hergestellten Flächen mit fehlenden Deckungs- und Unterschlupfmöglichkeiten meiden und in benachbarte Flächen ausweichen.

Die Entwertung darf nur in bestimmten Zeitfenstern erfolgen und unter Einhaltung einer festgelegten Vorgehensweise.

Reptilienschutzzaun

V2

Um zu verhindern, dass die Tiere in die Arbeitsräume während ihrer Aktivitätsphasen einwandern sind die Flächen fachgerecht und durchschlupfsicher einzuzäunen. Die Zäune müssen nach vollendeter Lebensraumentwertung aufgestellt werden.

Abfangen Einzeltiere

V3 Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere in den entwerteten Flächen verblieben sind, müssen die Flächen von einem Fachmann im Rahmen ökologischer Baubegleitung in geeigneten Zeitfenstern vor Beginn der Bauphase auf Eidechsen kontrolliert werden. Sollten sich Eidechsen in den Flächen befinden, sind diese abzufangen und in die nächstgelegenen Ausgleichshabitate einzusetzen.

Anlage Ersatzbiotope

CEF 1 Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten bzw. im Zuge der Lebensraumentwertung müssen im Umfeld der künftigen Baustelle geeignete Ersatz- bzw. Ausgleichsbiotop für die aus dem Bau Feld zu verdrängenden Reptilien angelegt werden.

Die Größe, Anzahl, Art bzw. Ausstattung der Ersatz- bzw. Ausgleichsbiotop richtet sich nach der bauzeitlich bzw. ggf. anlagebedingt zu verdrängenden Individuenzahl bzw. nach der Art der nachgewiesenen Teillebensräume (Sonnen-, Versteck-, Überwinterungs- und Eiablageplätze, Nahrungshabitate) im Bau Feld.

Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil:0175/3779252
Mail: toth@epe-gutachten.de
www.epe-gutachten.de